

Wertgrenzen für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen

Beschluss der Regionsversammlung am 12. Februar 2002

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 89 Niedersächsische Gemeindeordnung werden Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 50.000 € angesehen.

Auf die Unterrichtung über unerhebliche Mehrausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € im Einzelfall wird verzichtet.